

§ 74 Aufsichtführender

¹Die Gemeinde bestimmt, wer während der Eintragungsstunden in den Eintragungsräumen die Aufsicht führt und die sonstigen Pflichten des Aufsichtführenden wahrnimmt. ²Sie kann mehrere Aufsichtführende bestimmen und die Aufsichtführenden jederzeit ablösen.